

FAQs zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung – 57. Fortschreibung

Stand: 18. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die nachfolgende Liste enthält Regelungen, Fragen und Antworten rund um die Angebote der Jugendförderung (§§ 11-14 SGB VIII).

Die FAQs sind ein weiterer Zwischenstand zur Durchführung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, basierend auf der aktuellen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) NRW sowie des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Die aktuelle CoronaSchVO ist gültig ab dem 16.01.2022 bis zum 09.02.2022.

Bei den FAQs handelt es sich um das Produkt kollegialer Beratungen zwischen den beiden Landesjugendämtern von LWL und LVR, den landeszentralen Trägern – Landesjugendring NRW, Landesvereinigung kulturelle Jugendarbeit NRW, Arbeitsgemeinschaft offene Türen NRW, Paritätisches Jugendwerk NRW und Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW – sowie dem MKFFI NRW.

Aspekte und Fragen, die in dieser Woche neu hinzugekommen sind, haben wir farblich gekennzeichnet. Neue und aktualisierte Antworten, die sich aufgrund regelmäßiger Aktualisierungen von Verordnungen, Anlagen und Erlassen ergeben haben, sind ebenfalls gekennzeichnet.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass es auch zwischen unseren Veröffentlichungen neue Entwicklungen geben kann. Um sich hier zu vergewissern, schauen Sie sicherheitshalber auf den Seiten des MAGS NRW nach. Dort finden Sie immer den neuesten Informationsstand. Dies betrifft die neuen Coronaschutzverordnungen NRW, aktuell aber auch die für das Land NRW geltende aktuellste CoronaTestQuarantäneVO.

Es wurde verabredet regelmäßig alle neuen Fragen zu bündeln, nach Antworten zu suchen und diese zu veröffentlichen. Die Koordination übernehmen Christoph Gilles (LVR-Landesjugendamt), Mareile Kalscheuer (LWL-Landesjugendamt) und Max Pilger (Landesjugendring NRW).

Wir würden uns freuen, wenn Ihnen die aktuelle Zusammenfassung in Ihrer weiteren Arbeit und vor allem den Jugendlichen und jungen Erwachsenen praktisch hilft.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Regelungen.....	3
2.	Ferienangebote	9
3.	Allgemeine Hygieneregeln	11
4.	Verantwortung des Trägers und der in Angeboten und Einrichtungen der Jugendförderung Tätigen	11
5.	Förderfragen	13
6.	Sportangebote, Musikangebote, künstlerische Angebote und kulturelle Angebote	14
7.	JuLeiCa.....	14
8.	Jugendsozialarbeit	14
9.	Beherbergung und Unterbringung.....	15
10.	Begleitung und Beratung.....	16

1. Rechtliche Regelungen		
1.1. Wo finde ich die geltenden Regelungen?	<p>Im Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) sind die Verantwortungsbereiche und Befugnisse der Behörden in NRW geregelt. Das Land NRW regelt durch das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW über die jeweils gültige Fassung der Coronaschutzverordnung NRW die Zulässigkeit und die Rahmenbedingungen der Pandemiebekämpfung. Auf den Internetseiten des MAGS NRW sind die jeweils aktuellen Regelungen (CoronaSchVO und Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur Corona-Schutzverordnung, CoronaTestQuarantäneVO und Anlage 1 sowie Coronabetreuungsverordnung u.v.m.) zu finden.</p> <p>https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregulungen-nrw</p> <p>Die aktuelle CoronaSchVO NRW in der ab dem 16.01.2022 gültigen Fassung tritt mit Ablauf des 09.02. außer Kraft.</p>	Hinweise: Die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur Corona-Schutzverordnung zu beachten.
1.2. Wo gibt es Aussagen zur Jugendförderung?	<p>Aussagen und Informationen zur Jugendförderung können Sie insbesondere der CoronaSchVO (gültig ab dem 16.01.2022) entnehmen. Die wichtigsten Regelungen sind in folgenden Paragraphen enthalten: §§ 2, 3 und 4 der CoronaSchVO. Ebenso ist die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur Corona-Schutzverordnung zu beachten.</p>	

1.3. Welche Regelungen gelten für Angebote und Einrichtungen der Jugendförderung?

Für immunisierte junge Menschen sind alle Angebote der Jugendarbeit ohne Zugangsbeschränkungen geöffnet. Gleiches gilt für noch nicht geimpfte junge Menschen ab 16 Jahren, die per Attest nachweisen können, dass sie aktuell nicht geimpft werden können und einen Negativtestnachweis vorlegen (§ 2 Abs. 8 CoronaSchVO). Für unter 16-Jährige sind alle Angebote der Jugendarbeit grundsätzlich offen. Hier gibt es keine Zugangsbeschränkungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 und 8, und § 4 Abs. 11 CoronaSchVO).

Angebote unter Einhaltung der 2G-Regelungen:

- **Alle** Angebote der Jugendförderung sind unter Einhaltung der 2G-Regelungen möglich.
 - Alle Kinder und Jugendlichen bis einschließlich 15 Jahren sind auf Grund der Schultestungen immunisierten Personen gleichgestellt (§ 2 Abs. 8, Satz 2 CoronaSchVO).
 - Jugendliche ab 16 Jahren und junge Volljährige müssen immunisiert sein.

Angebote unter Einhaltung der 3G-Regelungen:

- Sobald sich die Angebote an sozial oder individuell benachteiligte Jugendliche richten, können **nicht immunisierte** 16- und 17-jährige Jugendliche mit einem negativen Testnachweis teilnehmen (3G-Regelungen). Ab 18 Jahren müssen die Jugendlichen immunisiert sein.
- **Alle** Angebote der Jugendsozialarbeit sind unter Einhaltung der 3G-Regelungen möglich (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO).
- **Kinder-, Jugend- und Familienerholungsfahrten** sind unter Einhaltung der 3G-Regelungen möglich. **Nicht immunisierte** Personen müssen bei der Anreise und nach jeweils weiteren vier Tagen einen negativen Testnachweis vorlegen
- Angebote der politischen Bildung können unter Einhaltung der 3G-Regelung durchgeführt werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO)

Angebote unter Einhaltung der 2Gplus-Regelungen:

- Die Teilnahme an Karnevalsveranstaltungen und vergleichbaren Brauchtumsveranstaltungen in Innenräumen soweit diese Veranstaltungen nicht ganz untersagt sind (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 6):
- gemeinsames Singen von Chormitgliedern sowie andere künstlerische Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können, wenn dabei auf das Tragen von Masken verzichtet wird (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 5 CoronaSchVO)
- Sportangebote in der Jugendarbeit in Innenräumen (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 1 CoronaSchVO)

Junge Menschen bis einschließlich 15 Jahre benötigen zur Teilnahme an den 2Gplus-Angeboten keinen zusätzlichen Negativtestnachweis.

Junge Menschen ab 16 Jahren benötigen einen zusätzlichen Negativtestnachweis oder den Nachweis einer Boosterimpfung.

Folgende Möglichkeiten gibt es für über 16-Jährige, bei 3G- und 2Gplus-Angeboten einen Negativtestnachweis vorzulegen:

- für Schüler*innen die Vorlage des Negativtestnachweises anhand einer Schulbescheinigung
- ein max. 24 Stunden alter Schnelltest (Bürgertest) oder ein max. 48 Stunden alter PCR-Test (§ 2 Abs. 8a CoronaSchVO)
- ein beaufsichtigter Selbsttest (§ 2 Abs. 10 CoronaSchVO; siehe Punkt 1.10 dieser FAQ-Liste)

Eine beispielhafte Eingrenzung zu sozialen und individuellen Beeinträchtigungen findet sich unter folgendem Link:
https://www.haufe.de/sozialwesen/sgb-office-professional/jugendsozialarbeit-31-soziale-benachteiligungindividuelle-beeintraechtigung_idesk_P1434_H12947242.html

-
- Die zuständigen Behörden können gem. § 7 Abs. 3 CoronaSchVO Ausnahmeregelungen treffen. Es wird empfohlen, für einen Jugendamtsbezirk stadt- bzw. kreisweite Regelungen zwischen den beteiligten Behörden zu treffen, damit NICHT die Träger von Einrichtungen, die Fachkräfte oder ehrenamtlich tätige Personen Einzelfallentscheidungen treffen müssen.
 - Hinweise zur Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen durch den Veranstalter finden Sie unter **Punkt 4.5** in dieser FAQ-Liste.
 - Die Regelungen für Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und andere vergleichbare Personen finden sich unter Punkt 4.4 dieser FAQ-Liste.

<p>1.4. Was ist in Bezug auf die Maskenpflicht in den Innenräumen einer Einrichtung zu beachten?</p>	<p>In Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, ist von allen Personen – auch geimpften und genesenen - mindestens eine medizinische Maske zu tragen (§3 Abs. Abs. 1 Nr. 2)</p> <p>Ausnahmeregelungen sind möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken • in Fällen, wenn das Ablegen der Maske unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern nur wenige Sekunden dauert • beim gemeinsamen Singen von Chormitgliedern sowie anderen künstlerischen Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können, (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 5) • bei der Sportausübung, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 12 CoronaSchVO) • bei Teilnahme an Karnevalsveranstaltungen und vergleichbaren Brauchtumsveranstaltungen in Innenräumen, wenn im jeweiligen Hygienekonzept keine abweichende Regelung getroffen ist (vgl. 3 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO) • 	
<p>1.5. Welche Regelungen oder Beschränkungen gelten für Angebote im Freien?</p>	<p>Es gelten drinnen und draußen die gleichen Zugangsbedingungen (s. Punkt 1.3 dieser FAQ-Liste).</p> <p>Auf das Tragen einer Maske kann im Außenbereich verzichtet werden, soweit es vor Ort keine gesonderten Regelungen gibt.</p> <p>Die allgemeinen Hygieneregungen (siehe Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur Corona-Schutzverordnung) gelten selbstverständlich weiterhin.</p>	
<p>1.6. Müssen junge Menschen einen Negativtestnachweis vorlegen oder sich vor Ort einem beaufsichtigten Schnelltest unterziehen?</p>	<p>Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen (§ 2 Abs. 8 CoronaSchVO). Junge Menschen bis einschließlich 15 Jahren brauchen bei keinem Angebot einen Negativtestnachweis vorlegen.</p> <p>Ein Negativtestnachweis ist in den folgenden Fällen vorzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von NICHT immunisierten jungen Menschen ab 16 Jahren, die an einer Veranstaltung mit einer 3G-Voraussetzung teilnehmen möchten. • Von immunisierten jungen Menschen ab 16 Jahren, die an einer Veranstaltung mit einer 2G plus-Voraussetzung teilnehmen möchten (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 CoronaSchVO). <p>In beiden Fällen kann der Negativtestnachweis auch durch einen beaufsichtigten Selbsttest erfüllt werden (§ 4 Abs. 10 CoronaSchVO)</p>	

<p>1.7. Welche Regelungen gelten für junge Menschen, die über ein Attest verfügen, in dem von einer Impfung abgeraten wird?</p>	<p>Die Regelungen hierzu finden sich unter § 2 Abs. 8 Nr. 2 CoronaSchVO</p>	
<p>1.8. Was ist bei Konzert- / Brauchtumsveranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung in Bezug auf die Testpflicht zu beachten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Teilnahme an Konzerten (ohne Mitsingen und ohne Tanz) ist unter folgenden Voraussetzungen möglich (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO): <ul style="list-style-type: none"> ○ für junge Menschen ab 16 Jahren, wenn sie genesen oder geimpft sind (2G-Regelungen); ○ für junge Menschen bis einschließlich 15 Jahren ohne Beschränkungen • Die Teilnahme an Karnevalsveranstaltungen und vergleichbaren Brauchtumsveranstaltungen in Innenräumen ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 6): <ul style="list-style-type: none"> ○ für junge Menschen ab 16 Jahren, die geimpft oder genesen sind und zusätzlich über einen Negativtestnachweis verfügen (2G+; höchstens 24 Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltestes oder höchstens 48 Stunden zurückliegender PCR-Tests oder ein beaufsichtigter Selbsttest); ○ für junge Menschen bis einschließlich 15 Jahren ohne Beschränkungen. • Die Durchführung von Disco- und Tanzveranstaltungen ist untersagt (§ 5 Abs. 1 CoronaSchVO). 	
<p>1.9. Sind bei jungen Menschen in Angeboten der Jugendförderung Ausnahmen von der Testpflicht möglich und wer genehmigt dies?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nein, für Angebote der Jugendförderung sind keine Ausnahmen in der aktuellen CoronaSchVO zur Testpflicht geregelt. 	

<p>1.10. Was ist ein beaufsichtigter Coronaselbsttest und was ist bei der Durchführung zu beachten?</p>	<p>Bitte lesen Sie neben den hier genannten Informationen auch die angegebenen Verweise.</p> <p>Das Angebot von beaufsichtigten Selbsttests in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendförderung kann von jungen Menschen genutzt werden, um die Teilnahmevoraussetzungen für diese Angebote zu erfüllen. Ein beaufsichtigter Coronaselbsttest ist ein Antigen-Test, welcher in Eigenanwendung durchgeführt wird (§ 1 Abs. 1 CoronaTestQuarantäneVO).</p> <p>Das Testergebnis ist für die Dauer des Angebots bzw. 24 Stunden für den Zugang zu dem Angebot oder der Einrichtung gültig, wo der Test beaufsichtigt wurde. Es darf nicht bescheinigt werden und ist demnach kein offizieller Negativtestnachweis.</p> <p>Das Testverfahren wird von einer geschulten Person beaufsichtigt. Diese Person kann die pädagogische Leitung des Angebots, eine pädagogische Fachkraft oder eine für die Beaufsichtigung beauftragte Person sein.</p> <p>Bei den verwendeten Selbsttests muss es sich um einen der zugelassenen Selbsttests handeln. Die Liste der zugelassenen Selbsttests finden Sie auf der nachfolgenden Internetseite: https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Aufgaben/Spezialthemen/Antigentests/_node.html</p> <p>Die Regelungen zu den Voraussetzungen und Vorbereitungen und zur Durchführung von beaufsichtigten Selbsttests wurden in der Anlage ‚Hygiene- und Infektionsschutzregeln‘ zur CoronaSchVO NRW vom 13.01.2022 in Abschnitt III geregelt und sind dringend zu befolgen: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2022-01-11_anlage_zur_coronaschvo_vom_11.01.2022_lesefassung_mit_markierungen.pdf</p> <p>Im Falle eines positiven Selbsttests hat die Person unverzüglich einen PCR-Test durchzuführen und ist bis zum Vorliegen des Ergebnisses zu separieren (§ 13 CoronaTestQuarantäneVO) Erst wenn auch der PCR-Test positiv ist, sind weitere Maßnahmen einzuleiten (§ 15 CoronaTestQuarantäneVO), die ggfls. mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen sind. Bitte beachten Sie auch die Hinweise in der Anlage 1 zur CoronaTestQuarantäneVO: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210408_anlage_1_zur_coronatestquarantaenevo.pdf</p>	<p>Laut eines Gutachtens des DIJuF dürfen Minderjährige selbstständig einem beaufsichtigten Schnelltest zustimmen: https://www.dijuf.de/files/downloads/2020/DIJuF-Stellungnahme_Einwilligung_in_Corona-Test_17.11.2020.pdf</p>
<p>1.11. Was ist ein Coronaschnelltest und was ist zu beachten?</p>	<p>Coronaschnelltests sind PoC Antigen-Tests in einer anerkannten Teststation, welche durch eine geschulte Person bei der zu testenden Personen durchgeführt wird (§ 1 CoronaTestQuarantäneVO). Die genauen Informationen zur Durchführung, den nutzbaren Tests sowie den notwendigen Vorgaben muss der Anlage 1 CoronaTestQuarantäneVO unter Punkt 1 entnommen werden.</p>	

1.12. Was ist ein Negativtestnachweis und wie ist dieser zu beschaffen?	Ein Negativtestnachweis ist ein schriftlicher oder digitaler Nachweis (Muster in Anlagen 2 und 3 zur CoronatestQuarantäneVO) über ein negatives Testergebnis, der in einer anerkannten Teststelle durchgeführt und dokumentiert wurde (§ 2 Abs. 8a CoronaSchVO).	
1.13. Wie alt darf ein Negativtest sein?	Die Testvornahme mittels PoC Antigen-Tests darf zu Beginn des Angebots höchstens 24 Stunden zurückliegen. Ein PCR-Test hat eine Gültigkeit von höchstens 48 Stunden.	Hinweis: Schultestungen sind von dieser Regelung nicht betroffen.
1.14. Gibt es Vorgaben oder Regelungen, die bestimmte Angebots- oder Spielformen untersagen?	Nein. Es gibt keine spezifischen Regelungen, welche bestimmte Spielformen oder Spiele im Kontext der Jugendförderung untersagen.	
2. Ferienangebote		

<p>2.1. Gibt es weitere Fördermöglichkeiten für Ferienangebote, vergleichbar mit den Fördergeldern des Schulministeriums 2020</p>	<p>Ja, es gibt zwei weitere Förderprogramme vom Schulministerium NRW.</p> <p>Extra Zeit zum Lernen in NRW:</p> <p>Das Förderprogramm für außerschulische Bildungsangebote aus dem Jahr 2020 wird vom Schulministerium NRW als „Extra-Zeit zum Lernen in NRW“ vom März 2021 bis zum Sommer 2022 weitergeführt. Mit der Extra-Zeit zum Lernen in NRW sollen Schülerinnen und Schüler bei der Aufarbeitung pandemiebedingter Lernlücken durch außerschulische Maßnahmen an Nachmittagen, an Wochenenden sowie in den Ferien unterstützt werden.</p> <p>Mittel für die außerunterrichtlichen Bildungsangebote können u.a. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (gemäß § 75 SGB VIII) sowie Schulträger beantragen.</p> <p>Bei der Durchführung der Gruppenangeboten mit 8-15 Teilnehmenden können u.a. die folgenden Elemente aufgegriffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angebote zum sozialen, motorischen und sprachlichen Lernen, - Aktivitäten und Maßnahmen zur Ermöglichung von Selbstwirksamkeitserfahrungen - Angebote aus dem Bereich Zukunftskompetenzen (zum Beispiel Digitalisierung, Verbraucherbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung) <p>Die Angebote sollen, sofern vor Ort die Voraussetzungen hierfür vorhanden sind, sinnvoll mit dem Einsatz digitaler Medien ergänzt werden sowie Verknüpfungen von fachlichen Lerngelegenheiten mit Elementen der Potenzialentfaltung und Persönlichkeitsbildung schaffen (z.B. in Form von pädagogisch ausgerichteten Exkursionen und Freizeitangeboten).</p> <p>Die Förderung wird bei der zuständigen Bezirksregierung (Dezernat 48) beantragt. Weitere Informationen zum Programm, zu den Förderrichtlinien und zu den Ansprechpersonen in den Bezirksregierungen finden Sie unter: https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/gruppenangebote-zur-individuellen-fachlichen-foerderung-und-potenzialentwicklung</p> <p>FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch:</p> <p>Im Rahmen des seit 2018 bestehenden Angebotes „FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch“ erhalten neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, auch in den Ferien ihre Deutschkenntnisse weiter zu vertiefen und sie zudem im Alltag anzuwenden.</p> <p>Die für die Organisation und Durchführung des „FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch" relevanten Aspekte und Zuwendungsvoraussetzungen sind in der Richtlinie „Zuwendungen für die Durchführung „FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch" (BASS 11-02 Nr.31: https://bass.schul-welt.de/17644.htm) geregelt.</p>	
--	---	--

	<p>Bei der Durchführung des Programms während der Corona-Pandemie sind zudem zwingend die Maßgaben der jeweils zum Durchführungszeitraum gültigen Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) zu beachten. Sofern eine Durchführung der Maßnahme in schulischen Räumlichkeiten geplant ist, ist zudem die jeweils zum Durchführungszeitraum gültige Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) zu berücksichtigen.</p> <p>Nähere Informationen finden sich auf der Seite des Schulministeriums: https://www-schulministerium-nrw-de.prod-drupal.nrw.de/themen/schulsystem/integration-durch-bildung/ferienintensivtraining-fit-deutsch</p> <p>Die Fördermittel müssen bei der zuständigen Bezirksregierung (Dezernat 48) beantragt werden.</p>	
2.2. Welche Regelungen gelten für Ferienfahrten in andere Bundesländer oder das Ausland?	<p>Im Hinblick auf Planungen von Ferienfahrten und -reisen sind die dann gültigen Regelungen von NRW (CoronaSchVO) sowie die Regelungen des Zielbundeslandes bzw. des Ziellandes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Ein- und Rückreise sind tagesaktuell die jeweiligen Einreisebestimmungen des Ziel- und Herkunftslandes zu berücksichtigen. • Am Zielort sind die jeweiligen Regelungen des Ziellandes / Zielbundeslandes zu beachten. 	
3. Allgemeine Hygieneregulungen		
3.1. Hygieneregulungen für Angebote in der Jugendförderung	<p>Es sind die allgemeinen AHML-Regelungen sowie die dezidierten Regelungen nach §§ 2 bis 4 der CoronaSchVO sowie die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur Corona-Schutzverordnung zu beachten in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maskenpflicht nach § 3 CoronaSchVO, - Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen nach § 2 CoronaSchVO - Testpflicht nach § 4 CoronaSchVO <p>Bitte lesen Sie sich die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur Corona-Schutzverordnung durch.</p>	
4. Verantwortung des Trägers und der in Angeboten und Einrichtungen der Jugendförderung Tätigen		
4.1. Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen?	<p>Grundsätzlich ist jeder Träger von Einrichtungen und Angeboten verantwortlich für die Einhaltung der Verordnungen sowie der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur Corona-Schutzverordnung. Der Träger ist zur Haftung verpflichtet, wenn Regeln fahrlässig oder bewusst nicht eingehalten wurden.</p>	

<p>4.2. Welche Rolle haben die Jugendämter?</p>	<p>Die Jugendämter haben eine Planungs- und Steuerungsverantwortung für die Jugendförderung in der Kommune (§§ 78,79, 80, 81 SGB VIII). Planungen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sollen miteinander abgestimmt werden (§ 78 SGB VIII) und es soll eine Zusammenarbeit mit anderen für die Jugendhilfe relevanten Politikbereichen geben (aktuell insbes. Ordnungs- und Gesundheitsbehörden, Schulverwaltung). Die Jugendämter sollen auch unvorhergesehene Bedarfe berücksichtigen. Empfohlen wird in der aktuellen Krisensituation darüber hinaus auch die Zusammenarbeit mit den Nachbarjugendämtern in der Region.</p>	
<p>4.3. Wer ist für die Versorgung der Mitarbeiter*innen mit Masken und mit Tests zuständig?</p>	<p>Die Vorgaben zum Infektionsschutz ergeben sich für Behörden, Betriebe und andere Arbeitgeber aus § 2 Abs. 5 CoronaSchVO. Hier wird auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 25. Juni 2021 – mit Wirksamkeit ab dem 06. September 2021 - verwiesen: https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Versorgung mit Masken (Corona-ArbSchV § 2): Ist das Tragen medizinischer Gesichtsmasken erforderlich, sind diese vom Arbeitgeber bereitzustellen. • Zur Versorgung mit Tests (Corona-ArbSchV § 4): Soweit Beschäftigte nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, hat der Arbeitgeber mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten 	
<p>4.4. Dürfen NICHT immunisierte Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige Angebote durchführen?</p>	<p>Ja, sie dürfen Angebotenach den 3G, 2G- und 2Gplus-Regelungen durchführen. Nicht immunisierte Beschäftigte oder ehrenamtlich Tätige müssen einen gültigen Negativtestnachweis vorweisen. Ebenfalls müssen nicht immunisierte Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige durchgängig mindestens eine medizinische Maske tragen (§ 4 Abs. 4 CoronaSchVO).</p>	<p>Ein beaufsichtigter Selbsttest ist nicht ausreichend. Es bedarf eines negativen Testnachweis nach § 2 Abs. 8a der b CoronaSchVO</p>
<p>4.5. Wie erfolgt die Kontrolle der Zugangsvoraussetzungen (3 G-, 2 G-, 2 G plus-Regelungen)</p>	<p>Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind bei allen Personen beim Zutritt von den für die Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll dabei die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden. Zudem ist auch ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier vorzunehmen. Personen, die den erforderlichen Nachweis nicht vorzeigen, sind von der Nutzung der Angebote und Einrichtungen auszuschließen. Bei Kindern und Jugendlichen ohne amtliche Ausweisdokumente genügt eine Glaubhaftmachung durch Erklärung und Ausweisdokumente der Eltern, Schüler*innenausweis o. ä (§ 4 Abs. 6 CoronaSchVO).</p>	

5. Förderfragen		
<p>5.1. Werden Stornokosten für Projekte und Angebote der Jugendförderung (bspw. Fahrten ins Ausland, Ferienangebote, Projekte etc.) übernommen, welche nicht durchgeführt werden können?</p>	<p>Die Landesjugendämter haben auf Grundlage eines Erlasses des MKFFI vom 05.02.2021 ein Informationsschreiben über die in 2021 geltenden Regelungen für die Förderung aus Landesmitteln (KJFP NRW bewilligte und geförderte Projekte) informiert.</p> <p>Das Schreiben findet sich auf den Internetseiten der Landesjugendämter.</p> <p>LVR: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/antrageformulare/dokumente_93/jugendfoerderung/finanzielle_foerderung/kinder_und_jugendfoerderplan/Informationsschreiben_LJAe_KJFP_NRW_TG_68_2021.pdf</p> <p>LWL: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/bd/34/bd34ee63-bddc-4550-bced-9ba7f455eb72/informationsschreiben_corona_kjfp_u_tg_68_2021.pdf</p> <p>Mit anderen Geldgebern, z.B. kommunalen Jugendämtern, müssen eigene Absprachen getroffen werden.</p> <p>Stornogebühren im Rahmen der fachbezogenen Pauschale aus dem KJFP NRW:</p> <p>Die Träger erhalten die fachbezogene Pauschale zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz. Daher können sie entscheiden, wie die Mittel im Rahmen der Zweckbindung verwendet werden. Bei der Einschätzung, ob und wann eine Zahlung von Stornokosten angemessen ist, können sie sich an den Regelungen für die Projektförderung im KJFP orientieren.</p>	<p style="background-color: #f2dede; padding: 2px;">Hinweis: Ein Erlass für 2022 ist in Vorbereitung</p>
<p>5.2. Was ist mit anfallenden Stornogebühren wenn eine Veranstaltung coronabedingt vorsorglich abgesagt wurde obwohl die Veranstaltung nach der CoronaSchVO hätte stattfinden können?</p>	<p>Aktuell werden von Wissenschaftler: innen aufgrund des rasant steigenden Infektionsrisikos auch bei geimpften Personen und insbesondere beim Zusammentreffen größerer Gruppen Kontaktbeschränkungen empfohlen. Bei der kurzfristigen Absage von Projekten und Veranstaltungen, die über den Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW gefördert werden, kann eine Übernahme von Stornokosten erfolgen auch wenn eine Durchführung rechtlich (noch) möglich wäre. Hier sollte möglichst vor einer Absage der Kontakt mit den Landesjugendämtern gesucht werden.</p>	
<p>5.3. Welche Fristen gibt es in diesem Jahr zur Beantragung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (nach Pos. 1.14 KJFP)</p>	<p>Die jeweiligen Fristen der beiden Landesjugendämter zur Antragstellung für Anträge im Rahmen des Sonderurlaubgesetzes bleiben auch in diesem Jahr wie gewohnt bestehen. Bei den Fristen handelt es sich ausdrücklich nicht um Ausschlussfristen.</p>	

6. Sportangebote, Musikangebote, künstlerische Angebote und kulturelle Angebote		
<p>6.1. Sind sportliche Angebote, musikalische Angebote und kulturelle bzw. schauspielerische Angebote in der Jugendförderung möglich?</p>	<p>Sportliche und kulturelle Angebote sind in der Jugendförderung unter Einhaltung der beschriebenen Regelungen und Zugangsbeschränkungen möglich (siehe Punkt 1.3 dieser FAQ). Junge Menschen bis einschließlich 15 Jahre dürfen ohne Impf- oder Testnachweis an den Angeboten teilnehmen.</p> <p>Hinweise zu sportlichen Angeboten hat der Landessportbund NRW zusammengefasst: https://www.vibss.de/vereinsmanagement/corona-informationen</p>	
7. JuLeiCa		
<p>7.1. Gibt es Informationen zu den Grundausbildungen und zu Online-Seminaren? Wo finde ich Informationen zu Verlängerungen der Jugendleiter*innen Card?</p>	<p>Aktuelle Informationen finden sich auf der Internetseite des Landesjugendrings NRW, ebenfalls unter https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/</p> <p>Die Gültigkeit der JuLeiCas wurde letztmalig am 30.06.2021 automatisch um ein halbes Jahr verlängert. Ab Juli 2021 müssen die Verlängerungen der Jugendleiter*innen Cards wieder mit Auffrischungen durch JuLeiCa-Kurse und Erste-Hilfe-Kurse erfolgen. Die JuLeiCa-Auffrischkurse können auch digital durchgeführt werden.</p> <p>Für die Ausstellung einer neuen JuLeiCa sind Eintragungen von Online-Seminaren/Ausbildungen in NRW im Rahmen eines Anteils von 50% der Gesamtstundenzahl der JuLeiCa-Ausbildungen möglich.</p> <p>Erste-Hilfe-Kurse im Rahmen der Ausstellung einer neuen JuLeiCa und die Auffrischkurse der Ersten Hilfe sind komplett in Präsenz durchzuführen. Erste-Hilfe-Kurse sind aktuell in Präsenz zulässig.</p>	
<p>7.2. Unter welchen Bedingungen sind Schulungen und Fortbildungen wie z.B. JuLeiCa Schulungen und Gruppenleitungsschulungen durchführbar?</p>	<p>Schulungsangebote in Trägerschaft von Trägern der Jugendförderung sind unter den Bedingungen nach § 3 und 4 CoronaSchVO durchführbar.</p>	
8. Jugendsozialarbeit		
	<p>Für die Jugendsozialarbeit gelten die gleichen Regelungen wie für die Jugendarbeit (siehe Punkt 1 dieser FAQ-Liste)</p>	

8.1. Fallen Angebote des Streetwork / der aufsuchenden / mobilen Jugendarbeit unter die Regelungen des § 4 CoronaSchVO?	Streetwork-Angebote / Angebote der aufsuchenden und mobilen Jugendarbeit sind Teil der Jugendförderung. Es gelten die Regelungen wie für die Jugendarbeit (siehe Punkt 1 dieser FAQ-Liste).	
9. Beherbergung und Unterbringung		
9.1. Ist die Beherbergung und Unterbringung von jungen Menschen und Betreuungspersonen im Rahmen von Jugendförderangeboten möglich?	Ja, auf Grundlage des § 3 und 4 der CoronaSchVO ist die Unterbringung und Beherbergung von Teilnehmer*innen und Betreuungs- und Begleitungs-personen im Rahmen von Jugendförderangeboten möglich.	
9.2. Was ist bei der Beherbergung im Rahmen von Angeboten der Kinder- und Jugendförderung zu beachten?	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine Beschränkungen bei der Anzahl der Teilnehmenden und Betreuer:innen – vor dem Hintergrund der aktuellen Situation sollten Übernachtungsaktivitäten in kleinere Gruppen vorrangig umgesetzt werden. • Die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen, gilt nicht für die Einnahme der Mahlzeiten • • Die Regelungen der Anlage ‚Hygiene- und Infektionsschutzregeln‘ zur CoronaSchVO sind verbindlich zu beachten 	

10. Begleitung und Beratung		
10.1. Welche Aufgabe haben die Landesjugendämter?	<p>Die Landesjugendämter informieren die Träger von Angeboten und Einrichtungen sowie die Jugendämter über die jeweiligen Erläuterungserlasse.</p> <p>Sie beraten die Jugendämter, wie sie gut im Rahmen ihrer Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII die Öffnungsprozesse begleiten können. Inwieweit hierbei die nach Infektionsschutzgesetz zuständigen örtlichen Behörden einzubeziehen sind, ist durch die Jugendämter zu prüfen und zu entscheiden.</p> <p>Eine Aufgabe ist die Unterstützung der Kommunikation zwischen der kommunalen Jugendförderung, mit der freien Jugendhilfe sowie der obersten Landesjugendbehörde.</p>	
10.2. Wen kann ich fragen?	<p>Die jeweils örtlich zuständigen Jugendämter sind für die Beratung der Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zuständig. Im Rahmen ihrer Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII können die Planungen der öffentlichen und freien Träger aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>Die Landesjugendämter beraten regelmäßig die Jugendämter, die sich im Feld der Jugendförderung in verschiedenen Arbeitsgremien organisieren. Fragen können hier beraten werden und ebenso können Praxiserfahrungen und -konzepte ausgetauscht werden.</p> <p>Parallel stehen auch die landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Träger der Jugendförderung in regelmäßigem wöchentlichen Kontakt untereinander, mit den Landesjugendämtern und dem Jugendministerium. In diesen wöchentlichen Abstimmungen werden Fragen und Planungen besprochen und fließen in die Beratung der Träger ein.</p>	
10.3. Ansprechpartner*innen:	<p>Bitte schicken Sie uns weitere Fragen, die in dieser FAQ-Liste in den kommenden Wochen aufgegriffen und beantwortet werden sollen, zu.</p> <p>Sie können sich an die beiden Landesjugendämter wenden oder an Ihre jeweilige Dachorganisation. Die Koordination übernehmen die Landesjugendämter und für die landeszentralen freien Träger der Jugendförderung der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen:</p> <p>LVR-Landesjugendamt: Christoph Gilles, Mail: christoph.gilles@lvr.de</p> <p>LWL-Landesjugendamt: Mareile Kalscheuer, Mail: mareile.kalscheuer@lwl.org</p> <p>Landesjugendring NRW, Max Pilger, Mail: max.pilger@bdkj-nrw.de</p> <p>AGOT-NRW e.V., Nina Hovenga, Mail: Nina.Hovenga@agot-nrw.de</p> <p>Paritätisches Jugendwerk NRW, Ute Fischer, Mail: fischer@paritaet-nrw.org</p> <p>LKJ NRW e.V., Christine Exner, Mail: exner@lkj-nrw.de</p> <p>LAG Jugendsozialarbeit NRW, Stefan Ewers, Mail: stefan.ewers@jugendsozialarbeit-nrw.de</p>	